

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan "Ellernwiesen" und zugleich Aufhebung der Bebauungspläne "In den Ellernwiesen", "In den Ellernwiesen West" und "In den Ellernwiesen West –Neuaufstellung" Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat am 12. März 2013 den Bebauungsplan "Ellernwiesen" und zugleich die Aufhebung der Bebauungspläne "In den Ellernwiesen", "In den Ellernwiesen West" und "In den Ellernwiesen West – Neuaufstellung" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet das gesamte Gewerbegebiet "Ellernwiesen" einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen und ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Abhandlung der Umweltbelange und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

a) Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Harzburg. 19. April 2013

Stadt Bad Harzburg
Der Bürgermeister

Stadt Bad Harzburg
-Bau- u. Ordnungsamt-
Az.: 3.60/61 26 10/379

Bad Harzburg, 19. April 2013

Goslarsche Zeitung

-Anzeigenstelle-

mit der Bitte, beigefügte Bekanntmachung einschl. Übersichtskarte kostengünstig am

Freitag, 26. April 2013

zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister

A b r a h m s